



P/SN-112/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 603.434/0-V/5/94

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 88 -GE/19 PY  
Datum: 8. MRZ. 1995  
Verteilt 9.3.95 u.

Mag. Nebe

Betrifft: Umwelthaftungsgesetz, überarbeiteter Entwurf;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf.

2. März 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  




**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

**A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019**

GZ 603.434/0-V/5/94

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	7.720/207-I/2/94 13. Dezember 1994

**Betrifft:** Umwelthaftungsgesetz, überarbeiteter Entwurf;  
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Vorbemerkung:**

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist als Durchführungsgesetz zum Europarats-Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten konzipiert. Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn das Begutachtungsverfahren zu diesem Bundesgesetz mit dem zum erwähnten Übereinkommen - das zwar von Österreich offenbar noch gar nicht unterzeichnet ist, aber in Entsprechung zur Entschließung des Nationalrates E 149 vom 26. Mai 1994 ohnedies vor dem in einigen Monaten eintretenden Ablauf der der Bundesregierung gesetzten Frist von einem Jahr dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen sein wird - durchzuführenden Begutachtungsverfahren zeitlich koordiniert worden wäre; eine

- 2 -

solche Koordinierung bleibt für die weitere Vorbereitung der parlamentarischen Behandlung wünschenswert.

Eine Auseinandersetzung mit dem Übereinkommen selbst sowie der dankenswerter Weise übermittelten Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche und den vorgesehenen Erläuterungen zu diesem Übereinkommen darf dem diesbezüglichen Begutachtungsverfahren vorbehalten bleiben.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Die in Abs. 3 enthaltenen (insgesamt drei) Verweisungen auf Ratsrichtlinien "in der jeweils geltenden Fassung" müssen als verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisungen auf Akte einer anderen Normsetzungsautorität qualifiziert werden; der fragliche Zusatz sollte daher - übereinstimmend mit dem Übereinkommen - durch Angabe der Novellierungen, die zur derzeit geltenden Fassung beigetragen haben, ersetzt werden.

### Zu § 4:

In Abs. 1 zweiter Satz sollte es "als sie ein anderer Unternehmer ausübte" (oder "als sie von einem Unternehmer ausgeübt wurde") heißen.

Abs. 2 ist, wie auch den Erläuterungen (S. 51) und einem Vergleich mit Art. 7 (Abs. 2 und 3) des Übereinkommens entnommen werden kann, als lex specialis zu Abs. 1 anzusehen. Diese Bestimmung hat daher im wesentlichen die Wirkung, daß nur der gegenwärtige bzw. letzte Betreiber einer Abfallablagerungsstätte haftbar ist, jedoch frühere Betreiber, die vielleicht nachweislich die eigentlichen Verursacher der Umwelteinwirkung sind, von der Haftung freigestellt werden. Eine sachliche Rechtfertigung für dieses Ergebnis ist nicht erkennbar.

- 3 -

Die fragliche Unterscheidung ist freilich durch Art. 7 des Übereinkommens wohl nicht in dieser Form vorgegeben:

Nach Art. 6 des Übereinkommens, dem § 4 Abs. 1 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes entspricht, knüpft die Ersatzpflicht an ein haftungsbegründendes "Ereignis" an; als "Ereignis" käme im Zusammenhang mit Abfällen deren Ablagerung in Betracht. In den Erläuterungen zum Übereinkommen (S. 21f) wird im wesentlichen ausgeführt, daß die Kausalkette zwischen dem Schaden und dem Vorgang der Ablagerung von Stoffen einer bestimmten Zusammensetzung kaum genau festzustellen sei und es daher regelmäßig unmöglich wäre, ein "Ereignis" im Sinne des Übereinkommens zu ermitteln. Das ausschließliche Abstellen auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens (des Schadens bzw. der Schadensverursachung) würde, wenn man dieser Argumentation folgt, in vielen Fällen eine Begünstigung des Geschädigten gegenüber dem allgemeinen Haftungsregime des Art. 6 des Übereinkommens darstellen, während die parallele Bestimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ausschließlich eine Benachteiligung wäre.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stellt ja nicht auf ein "Ereignis" als Haftungsvoraussetzung ab, sondern auf (umweltgefährdende) Tätigkeiten, bei denen es sich insbesondere um das Betreiben einer Anlage Betriebsstätte oder Abfallablagerungsstätte, handeln kann, somit zum (wohl überwiegenden) Teil um - im Gegensatz zu einem "Ereignis" - auf Dauer angelegte Sachverhalte. Die sachlichen Gründe für die im Übereinkommen getroffene Differenzierung scheinen daher bei der Entwurfsbestimmung nicht vorzuliegen.

Nach Art. 25 Abs. 1 des Übereinkommens sind dessen Bestimmungen lediglich Mindeststandards, die strengere Haftungsregelungen nicht ausschließen. Es wird daher angeregt, § 4 Abs. 2 im Sinne einer Annäherung an die allgemeinen Grundsätze des konzipierten Umwelthaftungsrechts zu überdenken.

- 4 -

Zu § 5:

Das in Z 4 verwendete Wort "tolerabel" ist dem Sprachgebrauch österreichischer Rechtsvorschriften, soweit zu sehen, bisher fremd; das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst tritt für die Beibehaltung dieses Zustandes ein, zumal dem in Rede stehenden Ausdruck eine beträchtliche Ungenauigkeit anhaftet. Dabei wird nicht verkannt, daß Ausdrücke wie "tolerierbar" nicht neu sind (vgl. Anlage 2 Z 6 DKV und § 2 Abs. 2 der mit 21. Dezember 1993 außer Kraft getretenen Schokoladegewichtsverordnung); im Zusammenhang mit "Toleranzgrenzen" im metrischen Bereich kommt ihnen aber eine andere Funktion zu.

Zu § 12:

In Abs. 1 sollte es statt "unter den Geltungsbereich" vielmehr "in den Geltungsbereich" heißen.

Unklar ist, warum in Abs. 2 die Verwaltungsstrafbestimmung als Verweisung auf § 366 Abs. 1 GewO 1994 ausgebildet ist; die Verwaltungsstrafbestimmung sollte vielmehr im vollen Wortlaut in das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz aufgenommen werden.

Zu § 16:

Es erscheint wenig zweckmäßig, für das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes einen Zeitpunkt vorzusehen, der einen bis zwei Monate vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens liegt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt daher vor, ein mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens zusammenfallendes Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vorzusehen.

Zu § 17:

Abs. 1 sollte lauten:

"(1) dieses Bundesgesetz ist nicht auf Schäden anzuwenden, die durch vor seinem Inkrafttreten von umweltgefährdenden Tätigkeiten ausgehende Umwelteinwirkungen verursacht wurden."

Zum Anhang:

Es fällt auf, daß der Wortlaut des Anhanges nicht gänzlich mit der Übersetzung des Anhanges II des Übereinkommens übereinstimmt. So etwa heißt es in Z 8 der Anlage im vorliegenden Gesetzesentwurf "das Handling oder die Behandlung", im Anhang II des Übereinkommens hingegen "die Behandlung oder Verarbeitung".

III. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Entgegen der in § 14 BHG statuierten Verpflichtung sind dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes angeschlossen. Diesbezüglich wird im Vorblatt lediglich angemerkt, daß die Auswirkungen der Vollziehung dieses Gesetzes auf den Bundeshaushalt auch nur der Größenordnung nach nicht abzuschätzen seien, daß sie aber voraussichtlich, sofern sie überhaupt auftreten, gering sein werden.

Auch der Allgemeine Teil der Erläuterungen gibt keine ausreichenden Aufschlüsse über die zu erwartenden Kosten.

Es wird daran erinnert, daß durch Ministerratsbeschuß vom 16. Februar 1993 die im Handbuch "Was kostet ein Gesetz?" vorgestellte Berechnungsweise nachhaltigst zur Beachtung empfohlen wurde. Dieses Handbuch wurde vom Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben und allen Bundesministerien zur Verfügung gestellt.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

2. März 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
